

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 28.03
OVG 4 A 1112/02.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 30. Januar 2003
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts
E c k e r t z - H ö f e r und die Richter am Bundes-
verwaltungsgericht H u n d und R i c h t e r

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Beschluss des
Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 7. November 2002 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

Die auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 132
Abs. 2 Nr. 1 VwGO) gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg. Sie
entspricht bereits nicht den Anforderungen an die Darlegung
des geltend gemachten Zulassungsgrundes aus § 133 Abs. 3
Satz 3 VwGO.

Das hat der Senat zu einer entsprechenden Grundsatzrüge des
Prozessbevollmächtigten der Klägerin in dem gleichzeitig ent-
schiedenen Verfahren BVerwG 1 B 452.02 im Einzelnen ausgeführt;
hierauf wird Bezug genommen.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (§ 133 Abs. 5
Satz 2 Halbs. 2 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichts-
kosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben; der
Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Hund

Richter